

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes anlässlich der Einführung des Hamburger Hausbesuchs für Seniorinnen und Senioren

I.

Anlass

Der Senat plant, den Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Senioren (nachfolgend: Hamburger Hausbesuch) ab 2018 als neues präventives, aufsuchendes, freiwilliges Angebot zunächst in den Bezirken Eimsbüttel und Harburg modellhaft einzuführen. Die Laufzeit soll abhängig von den Ergebnissen der Evaluation zwei bis drei Jahre betragen. Ziel des Hamburger Hausbesuchs ist es, die aktive, selbständige Lebensführung in der eigenen Häuslichkeit zu fördern, um Vereinsamung im Alter zu vermeiden und den Eintritt einer Pflegebedürftigkeit zu verhindern bzw. zu verzögern.

Mit der Einführung des Hamburger Hausbesuchs für Seniorinnen und Senioren werden die Bürgerschaftlichen Ersuchen 21/3309 (Ziffer 4¹⁾) und 21/7008 beantwortet. Dort heißt es:

„Der Senat wird ersucht,

bei der Fortschreibung des Demografie-Konzeptes

...

4. ein regelmäßiges Angebot für einen präventiven Hausbesuch vorzusehen, um medizinische, pflegerische oder soziale Unterstützungsbedarfe besprechen und gegebenenfalls auf Wunsch einleiten zu können.“ (Drucksache 21/3309).

„Der Senat wird ersucht,

im Einzelplan 5, Aufgabenbereich 257 „Gesundheit“, Produktgruppe 257.02 „Senioren, Pflege und Betreuung“ im Haushaltsjahr 2017 Mittel bis zu einer Höhe von 200.000 Euro und im Haushaltsplan 2018 bis zu einer Höhe von 400.000 Euro zur Förderung des Hamburger Hausbesuches bei Seniorinnen und Senioren bereitzustellen.“ (Drucksache 21/7008).

Darüber hinaus setzt der Senat mit der Einführung des Hamburger Hausbesuchs eine Maßnahme aus dem Demografie-Konzept „Hamburg 2030: Mehr. Älter. Vielfältiger.“ (Drucksache 20/11107) um. Dort heißt es unter 2.4. b) (5): „Ziel ist es, für alle älteren Hamburgerinnen und Hamburger ein verlässliches, regelmäßiges Angebot einer Beratung oder eines Hausbesuchs zu etablieren.“

Die Einführung des Hamburger Hausbesuchs für Seniorinnen und Senioren erfordert eine Anpassung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz – HmbGDG), um eine Rechtsgrundlage für die Betrauung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs sowie für

¹⁾ Die Beantwortung der übrigen Ziffern des Bürgerschaftlichen Ersuchens 21/3309 zur Fortschreibung des Demografie-Konzeptes „Hamburg 2030: Mehr. Älter. Vielfältiger.“ erfolgt im Rahmen einer gesonderten Mitteilung an die Bürgerschaft.

die notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen. Der Entwurf für eine Gesetzesänderung wird mit dieser Drucksache vorgelegt.

II.

Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Senioren

1. Hintergrund, Inhalt und Ziele

Die beste Investition in die Gesundheit älterer Menschen ist die Förderung des aktiven Alterns. Gesundheit und Wohlbefinden im Alter sind in einem hohen Ausmaß von einer aktiven und selbstbestimmten Lebensführung abhängig. Diese zu unterstützen ist das Hauptziel des Hamburger Hausbesuchs.

In Hamburg gibt es eine breit gefächerte und ausdifferenzierte Palette von Angeboten für ältere Menschen. Von niederschweligen sozialen Kontaktmöglichkeiten in Seniorentreffs bis hin zu hoch spezialisierten Fachdiensten der bezirklichen Seniorenberatung, der Pflegestützpunkte und anderer Einrichtungen. Viele Einrichtungen bieten auch Beratung an. Alle diese Beratungsstellen haben gemeinsam, dass sie anlassbezogen arbeiten und zunächst mit einem konkreten Anliegen aufgesucht werden müssen („Komm-Struktur“). In fast allen Beratungsstellen ist auch die Vereinbarung eines Hausbesuchs möglich, aber die ratsuchende Person muss von sich aus tätig werden und ihren Hilfebedarf formulieren können. Außerdem muss die bzw. der Ratsuchende wissen, an welche Stelle im Hilfesystem sie bzw. er sich wenden kann. Hier setzt der Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Senioren an.

Der Hamburger Hausbesuch ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot, das nicht anlassbezogen, sondern aktiv auf ältere Menschen zugeht („Geh-Struktur“), um zu informieren, zu beraten und – falls nötig und gewünscht – Kontakte zu bestehenden professionellen Fachdiensten sowie Angeboten der Seniorenarbeit zu vermitteln. In der Regel besteht der Hamburger Hausbesuch aus einem einmaligen Informations- und Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Besuchsdienst und ersetzt auch nicht die professionelle Beratung durch bestehende Einrichtungen wie z.B. die Pflegestützpunkte. Ziel des Hamburger Hausbesuchs ist es vielmehr, Präventions- sowie Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und den Zugang zu den bereits bestehenden Angeboten für ältere Menschen zu erleichtern, um die Lebensqualität und Selbständigkeit im Alter zu erhalten sowie den Verbleib in der eige-

nen Häuslichkeit zu unterstützen, so lange es gewünscht ist und ermöglicht werden kann.

Die Themen des Hamburger Hausbesuchs können vielfältig sein, z.B.:

- gesundheitliche Situation, Ernährung und Bewegung,
- gesellschaftliche Einbindung und soziale Kontakte,
- Engagementmöglichkeiten,
- Wohnsituation, insb. Barrierefreiheit und hauswirtschaftliche Hilfen,
- etwaige sich abzeichnende Pflegebedarfe.

Maßgebend sind die individuellen Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der besuchten Person.

Daneben sollen auch Meinungen der älteren Menschen zur Gestaltung des Wohnumfeldes erfragt werden. Auf diesem Wege können Anregungen für eine generationenfreundliche und demografiefeste Quartiersgestaltung gewonnen werden.

Ein medizinisches Assessment ist mit dem Hamburger Hausbesuch nicht verbunden. Die Empfehlung und Vermittlung eines Arztbesuchs kann aber gegebenenfalls Ergebnis eines Hausbesuchs sein.

Vor dem Hintergrund einer älter werdenden Gesellschaft und der erwarteten Zunahme von Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf gewinnt aus gesundheits-, pflege- und sozialpolitischer Sicht das Ziel einer möglichst langen, aktiven und selbständigen Lebensführung in den eigenen vier Wänden durch frühzeitige Nutzung präventiver Potenziale und Stärkung von Selbsthilfekompetenzen in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung. Aktuelle Prognosen berechnen für Hamburg für die nächsten 20 Jahre eine Zunahme der über 65-jährigen Bevölkerung um rund 90.000 Menschen, darunter allein etwa 30.000 über 80-Jährige. Im Jahr 2035 werden knapp 29 Prozent der Seniorinnen und Senioren in Hamburg 80 Jahre und älter sein. Sie bilden dann 6,4 bis 6,6 Prozent der Gesamtbevölkerung Hamburgs (2015: 5,1 Prozent).²⁾

²⁾ Berechnung auf Grundlage der Ergebnisse der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bundes und der Länder (13. KBV). Die Zahl der 65-Jährigen und Älteren wird nach den Prognosen der 13. KBV zwischen 2015 und 2030 von 334.200 auf 387.700 bis 389.000 steigen. Bis 2035 wird ein Anstieg auf 423.000 bis 425.700 Personen erwartet. Die Zahl der Seniorinnen und Senioren in Hamburg, die 80 Jahre und älter sind, wächst gemäß 13. KBV zwischen 2015 und 2030 von rund 91.000 auf über 118.800. Bis 2035 wird eine Zunahme auf mehr als 120.000 Personen vorausberechnet.

Die erwarteten Veränderungen in der Altersstruktur der Hamburger Bevölkerung werden sich auch auf die Anzahl der Menschen mit einem Pflegebedarf auswirken, denn die Wahrscheinlichkeit, Unterstützung im alltäglichen Leben zu benötigen, steigt mit zunehmendem Alter. Im Jahr 2015 waren in Hamburg insgesamt 52.649 Menschen im Sinne des SGB XI pflegebedürftig und 61.429 Personen hatten einen Hilfebedarf unterhalb der Pflegebedürftigkeit. Für 2030 wird mit 61.690 Pflegebedürftigen und 69.095 Hilfebedürftigen gerechnet.³⁾ Die Bertelsmann-Stiftung prognostiziert für Hamburg einen Anstieg der Pflegebedürftigen zwischen 2013 und 2030 um 22,7 Prozent.⁴⁾

Rund 40 % der über 65-jährigen Hamburgerinnen und Hamburger leben in Einpersonenhaushalten.⁵⁾ Dies bedeutet zwar nicht zwangsläufig, dass Menschen einsam oder von Vereinsamung bedroht sind. Der Tod des Partners oder der Partnerin kann jedoch dazu führen, dass sich ältere Menschen schnell isoliert fühlen, besonders wenn andere Familienmitglieder weit entfernt wohnen oder durch z.B. berufsbedingte Belastungen wenig Zeit für gemeinsame Unternehmungen bleibt. Ebenso kann durch Krankheiten, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung soziale Vereinsamung entstehen, wenn die Fähigkeit oder Energie fehlt, sich mit Freunden zu treffen oder neue Kontakte zu knüpfen.

Beratungsstellen, Pflegedienste und Hausärzte berichten übereinstimmend, dass ältere Menschen beim Abbau von eigenen Kräften, Vereinsamung und Einschränkungen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens zu spät um Hilfe nachsuchen. Die Gründe sind vielfältig. Genannt wird in diesem Zusammenhang, dass bestehende Angebote nicht ausreichend bekannt seien oder aber auch teilweise aus Gründen der Scham nicht genutzt würden. Auch die finanzielle Lage spielt eine Rolle. Die Anzahl der älteren Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Renten, Pensionen, Vermögen oder ehelichen bzw. partnerschaftlichen Unterhaltsansprüchen bestreiten können, ist in den letzten Jahren gestiegen und lag Ende 2015 bei 24.689 Personen.⁶⁾ Hinzu kommt, dass immer wieder ältere Menschen unbemerkt in ihrer Wohnung versterben.

Das aufsuchende Angebot eines Hausbesuchs soll auch dazu beitragen, Seniorinnen und Senioren frühzeitiger zu erreichen, die von sich aus nicht aktiv Hilfs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Dabei greift das Konzept des Hamburger Hausbesuchs für Seniorinnen und Senioren auf Erfahrungen vergleichbarer Pro-

jekte in anderen Städten im Bundesgebiet (Bremen, Ulm, München) und Österreich (Wien) zurück und berücksichtigt die Ergebnisse eines Fachtages, der am 17. Juni 2016 in Hamburg mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung stattgefunden hat. Die Dokumentation des Fachtages ist unter <http://www.hamburg.de/senioren/fachinformationen/> veröffentlicht.

2. Zielgruppe des Hamburger Hausbesuchs

Das Angebot eines Hamburger Hausbesuchs wendet sich primär an Seniorinnen und Senioren im Jahr ihres 80. Geburtstags. Hierfür spricht, dass jüngere Seniorinnen und Senioren für sich häufig noch keinen Bedarf für eine Unterstützung in der Lebensführung oder einen präventiven Hausbesuch sehen. In höheren Altersgruppen nimmt dagegen die Pflegebedürftigkeit stärker zu. Da letztlich jedoch die individuelle Lebenssituation entscheidender ist als ein bestimmtes Alter, sollen auch Seniorinnen und Senioren, die jünger oder älter als 80 Jahre sind, das Angebot eines Hamburger Hausbesuchs in Anspruch nehmen können. Vor diesem Hintergrund sind zwei Zugangswege zum Hamburger Hausbesuch vorgesehen:

Anschreiben im Jahr des 80. Geburtstags

Geplant ist, alle älteren Menschen im Jahr ihres 80. Geburtstags mit einem persönlichen Anschreiben der jeweiligen Bezirksamtsleitung über das Hausbesuchsangebot zu informieren. Im Mittelpunkt des Anschreibens steht der Glückwunsch zum Geburtstag. Dieser wird verbunden mit der Information über das Besuchsangebot und einem konkreten Terminvorschlag, der selbstverständlich von der Seniorin oder dem Senior zu jeder Zeit abgelehnt werden kann, wenn kein Besuch gewünscht wird. Erfahrungen mit Anschreiben haben gezeigt, dass Terminvorschläge zu einer deutlich höheren Inanspruchnahme des Angebotes führen, während Anschreiben ohne Terminvorschlag kaum Resonanz zeigen. Dabei ist hervorzuheben und dies wird auch im Anschreiben klar formuliert werden, dass die Annahme des Hausbesuchsangebots absolut freiwillig ist, dass

³⁾ Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Rahmenplanung der pflegerischen Versorgungsstruktur bis 2020.

⁴⁾ http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/89_Kommunen_der_Zukunft/Policy_LebensWK_4_2016_final.pdf

⁵⁾ Statistikamt Nord, Statistisches Jahrbuch Hamburg 2016/2017, eigene Berechnung anhand der Daten für 2015.

⁶⁾ Statistikamt Nord, Statistischer Bericht K I 14 – j 15 HH vom 15. November 2016. Im Jahr 2014 waren es 23.408 Personen, was einen Anstieg um 1.281 Personen bedeutet (vgl. Statistikamt Nord, Statistischer Bericht K I 14 – j 14 HH vom 10. März 2016).

die Hausbesucher/innen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und dass die oder der Besuchte jederzeit, auch während des Hausbesuchs, das Gespräch abbrechen kann. Darüber hinaus wird im Anschreiben mitgeteilt, dass das Gespräch auf Wunsch auch in der Fachstelle Hamburger Hausbesuch stattfinden kann (zur Fachstelle s.u. 5.).

Möglicherweise steht die angeschriebene Person bereits in Kontakt zu dem jeweils zuständigen Pflegestützpunkt und Beratungszentrum für ältere, pflegebedürftige und körperbehinderte Menschen. Der Hamburger Hausbesuch wird dennoch angeboten; ein Herausfiltern der Seniorinnen und Senioren, die sich bereits in der Beratung und/oder im Leistungsbezug befinden, ist nicht möglich. Ebenso wenig können Personen im Rahmen der Datenübermittlung identifiziert werden, die dauerhaft in einer stationären Pflegeeinrichtung wohnen. Auch diese erhalten das Hausbesuchsangebot. In dem Anschreiben wird darauf eingegangen werden, denn auch in diesen Fällen kann das Gespräch im Rahmen des Hamburger Hausbesuchs insbesondere über gesellschaftliche Einbindung und soziale Kontakte für die Besuchte und den Besuchten von Nutzen sein.

Um auch Seniorinnen und Senioren mit geringen Deutschkenntnissen zu informieren, soll dem Anschreiben ein mehrsprachiger Flyer beigelegt werden, der kurz in den zumeist in Hamburg gesprochenen Sprachen über das Hausbesuchsangebot informiert.

Ferner sollen auch Informationen in leichter Sprache bereitgestellt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Parallel zu dem eben beschriebenen Anschreiben soll das Besuchsangebot über eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auch Seniorinnen und Senioren unterbreitet werden, die jünger oder älter als 80 Jahre sind. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zielgruppenorientiert über Dritte wie z.B. Pflegestützpunkt und Beratungszentrum für ältere, pflegebedürftige und körperbehinderte Menschen (nachfolgend PBM), Ärzte, Apotheken, Wohnungsunternehmen, Wohlfahrtsverbände, Grundsicherungsämter, Seniorentreffs, etc. sowie allgemein durch Veröffentlichungen in den Medien. Seniorinnen und Senioren, die jünger oder älter als 80 Jahre sind, können sich von sich aus melden und einen Besuchstermin vereinbaren.

Dritte, insbesondere Angehörige und Nachbarn, die sich informieren und den Hamburger Hausbe-

such weiterempfehlen bzw. ältere Menschen für das Besuchsangebot anmelden möchten, sollen ebenfalls einbezogen werden. Dieser Personenkreis kann sich telefonisch an die Rufnummer 115 wenden. Von dort wird er an das PBM weitergeleitet. Dieses prüft, welche Maßnahme zu ergreifen ist. Sollte ein Hamburger Hausbesuch in Frage kommen, nimmt das PBM Kontakt zu dem älteren Menschen auf, um seine beziehungsweise ihre Einwilligung einzuholen. Das PBM gibt im Falle der Einwilligung dann die Kontaktdaten an die noch einzurichtende Fachstelle Hamburger Hausbesuch (s.u. 5.) weiter, die ihrerseits einen konkreten Besuchstermin anbietet.

3. Durchführung durch fachlich qualifizierte Honorarkräfte

Der Besuch in der eigenen Häuslichkeit erfordert eine hohe Vertrauenswürdigkeit und Sensibilität. Darüber hinaus werden Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenslagen mit verschiedenen Interessen und Bedarfen angetroffen. Um mit den jeweiligen Anforderungen qualifiziert umgehen zu können und eine gute Information und Beratung sicherzustellen, sollen geschulte Fachkräfte eingesetzt werden (z.B. Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Altenpflegekräfte, Gesundheitswissenschaftler/innen, etc.). Die Fachstelle (siehe unten – Ziffer 5.) kann die Hausbesuche selbst durchführen oder entsprechend qualifizierte Fachkräfte auf Honorarbasis mit der Durchführung beauftragen. Die Durchführung der Hausbesuche durch freiberuflich tätige, qualifizierte Fachkräfte auf Honorarbasis ermöglicht einen auf die Nachfrage abgestimmten Ressourceneinsatz. Darüber hinaus bietet es sich an, einen Pool mit Fachkräften unterschiedlicher Qualifikationen vorzuhalten, um Besuche passgenauer koordinieren zu können (z.B. vorhandene kulturelle Sensibilität und Sprachkenntnisse bei Besuchen von Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund).

4. Folgebesuche

Grundsätzlich ist der Hamburger Hausbesuch ein einmaliges Besuchsangebot (s.o. 1.). Bedarfsorientiert nach Einschätzung der besuchenden Fachkraft kann aber mit der älteren Person abgestimmt werden, ob ein Folgebesuch in einem individuell festgelegten Zeitraum erfolgen soll, z.B. um sich über die Wirkungen des Besuchs zu informieren und gegebenenfalls weiteren Informations- und Beratungsbedarf zu besprechen oder bei der Vermittlung in ein mögliches Angebot behilflich zu sein. Denkbar ist auch die Vereinba-

zung einer telefonischen Nachfrage, um zu klären, ob es im Nachhinein noch Fragen gibt.

Nach Möglichkeit sollten der Erst- und der Folgebesuch ebenso wie die telefonische Nachfrage durch dieselbe Fachkraft erfolgen, da eine personelle Kontinuität zur Vertrauensbildung beiträgt.

5. Beauftragung einer Fachstelle Hamburger Hausbesuch mit der Koordination und Durchführung

Mit der Organisation und Durchführung der Hamburger Hausbesuche soll eine juristische Person des Privatrechts im Wege der Beleihung betraut werden (Fachstelle Hamburger Hausbesuch). Die Aufgaben der Fachstelle Hamburger Hausbesuch umfassen:

5.1 Gewinnung, Schulung und Begleitung von Besuchskräften

Die Fachstelle ist zuständig für die Gewinnung von fachlich qualifizierten Besuchskräften, die auf Honorarbasis die Hausbesuche durchführen (s.o. 3.). Die Gewinnung der Besuchskräfte erfolgt auf der Grundlage eines in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entwickelten Kriterienkatalogs für die fachlichen Anforderungen (Qualitätsstandards) sowie die vorzulegenden Nachweise über Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit (z.B. Führungszeugnis) der Besuchskräfte. Die Qualitätsstandards werden folgende Punkte umfassen:

- Zusammenarbeit Fachstelle – Besuchskraft,
- Einarbeitung und Fortbildung der Besuchskräfte,
- Begleitung der Besuchskräfte durch die Fachstelle (Supervision),
- Dokumentation und Berichtswesen,
- Beschwerdemanagement (z.B. bei Beschwerden von Besuchten über die Besuchskraft),
- Netzwerkarbeit,
- Qualitätssicherung.

Die Fachstelle verwaltet den Besuchskräftepool und schließt mit den Besuchskräften Rahmenvereinbarungen ab, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten festlegen. Insbesondere wird in der Rahmenvereinbarung auch festgehalten werden, dass die Besuchskräfte das Gespräch bei jedem Zweifel an der Freiwilligkeit zu beenden haben. Die Fachstelle wird im Rahmen ihrer Supervision auf Auffälligkeiten zu achten haben.

Die Fachstelle zahlt den Besuchskräften auf dieser Vereinbarungsgrundlage die Honorare aus. Das Honorar wird pauschal geregelt; dabei wird danach differenziert,

- ob ein Hausbesuch mit Gespräch stattgefunden hat oder
- ob die Besuchskraft vor verschlossener Tür stand.
- Im Falle der rechtzeitigen Absage eines Termins wird kein Honorar gezahlt.

Die Fachstelle wird ferner Schulungen für die Besuchskräfte anbieten. Hierzu entwickelt sie in Abstimmung mit der zuständigen Behörde unter Beteiligung der Bezirksämter Eimsbüttel und Harburg ein Schulungskonzept, einschließlich Schulungsmaterialien und Gesprächsleitfaden. Die Teilnahme an einer Schulung ist für die Besuchskräfte verbindlich, bevor ein erster Hausbesuch durchgeführt werden kann. Die Schulung ist für die Besuchskraft kostenfrei.

Darüber hinaus bietet die Fachstelle den Besuchskräften einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch an. Sie ist Ansprechpartnerin für die Besuchskräfte in allen einzelfallunabhängigen Fragen rund um die Hausbesuche. Einzelfallbezogene Fragen können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen mit der Fachstelle erörtert werden. Sie setzen grundsätzlich ein Einverständnis der betroffenen besuchten Person voraus; lediglich im Falle von drohender Gefahr für die betroffene Person kann die Besuchskraft den Einzelfall auch ohne Zustimmung mit der Fachstelle besprechen.

5.2 Gesprächsleitfaden und Materialkoffer

Die Fachstelle entwickelt die Arbeitsmaterialien (u.a. Gesprächsleitfaden, Check-Listen, Materialkoffer mit stadtteilerorientierter Angebotssammlung und Beratungsstellen).

Bei dem Gesprächsleitfaden handelt es sich nicht um ein medizinisches oder pflegerisches Assessment, sondern um eine Hilfestellung für die Besuchskraft, um das Gespräch zu strukturieren. Die Fragen betreffen die allgemeine Lebenssituation und geben Hinweise auf eine eventuell erforderliche weitere Untersuchung oder Beratung etwa durch einen Arzt oder eine professionelle Beratungsstelle. Im Einzelfall kann es auch notwendig sein, von dem Gesprächsleitfaden abzuweichen. Dies wird die Besuchskraft situationsabhängig beurteilen.

Die Themen des Gesprächsleitfadens umfassen:

- die gesundheitliche Situation, Ernährung und Bewegung,

- die gesellschaftliche Einbindung und soziale Kontakte,
- Engagementmöglichkeiten,
- die Mobilität,
- die Wohnsituation, insb. Barrierefreiheit und hauswirtschaftliche Hilfen,
- das Wohnumfeld,
- einen möglicherweise sich abzeichnenden Pflegebedarf.

Zu den Besuchen soll Informationsmaterial zu stadtteilbezogenen Angeboten für Seniorinnen und Senioren sowie zu verschiedenen Beratungs- und Betreuungsangeboten mitgebracht werden. Außerdem werden Möglichkeiten zur Mitarbeit und Mitgestaltung bei sozialen und kulturellen Aktivitäten aufgezeigt. Die Materialien sollen in Zusammenarbeit mit den Bezirken Eimsbüttel und Harburg zusammengestellt werden.

5.3 Koordinierung und Durchführung von Hausbesuchen

Die Fachstelle koordiniert die Hausbesuche. Sie erhält von den Meldebehörden – vorbehaltlich der zu schaffenden rechtlichen Grundlagen – die Namen und Adressen derjenigen Menschen in den Bezirken Harburg und Eimsbüttel, die in dem jeweiligen Jahr ihren 80. Geburtstag feiern. Die Datenübermittlung soll zeitnah zum 80. Geburtstag erfolgen, um möglichst über aktuelle Daten zu verfügen. Auch eine ausländische Staatsangehörigkeit soll mitgeteilt werden, um gegebenenfalls eine Besuchskraft mit entsprechenden Sprachkenntnissen und einer kulturellen Sensibilität für den Besuch einsetzen zu können. Einzelheiten werden in der noch anzupassenden Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung geregelt werden.

Die Fachstelle koordiniert für jede betreffende Person einen Besuchstermin. Sie fragt im Besuchskräftepool an, wer den jeweiligen Termin wahrnehmen kann (anonym, nur Stadtteil). Die Besuchskräfte entscheiden, ob sie ein Terminangebot annehmen oder ablehnen und erhalten im Fall der Zusage die weiteren Kontaktdaten.

Die Fachstelle bereitet dann das Schreiben an die betreffenden Personen vor (s.o. 2.1). In dem Schreiben wird auch der Name der Besuchskraft, die den Besuch durchführt, mit Foto und Hinweis auf eine Ausweispflicht der Besuchskraft zu Beginn des Besuchs genannt.

Die Fachstelle ist Ansprechpartnerin für Zusagen, Absagen, Terminverschiebungen sowie auch für Beschwerden über die Besuchskraft. Darüber hinaus ist die Fachstelle Ansprechpartnerin für

ältere Menschen, die nicht der primären Zielgruppe der 80-Jährigen angehören, aber von sich aus einen Hausbesuch wünschen, sowie für die PBM, die auf Hinweis eines Dritten (z.B. Angehörige, Nachbarn) und im Einvernehmen mit der betreffenden Person einen älteren Menschen für einen Hausbesuch melden. In diesen Fällen bietet die Fachstelle ebenfalls einen Hausbesuch an.

Die Besuchskraft fährt zum Hausbesuch bei der Seniorin oder dem Senior und führt anhand des Gesprächsleitfadens den Hausbesuch durch. Sie lässt im Bedarfsfall Infomaterial dort und verständigt sich mit dem älteren Menschen über die weitere Vorgehensweise. Auf Wunsch kann die Besuchskraft auch bei der Vermittlung in Angebote unterstützen. Bei jedem Zweifel an der Haustür, ob die oder der Besuchte mit dem Hausbesuch einverstanden ist, muss der Hausbesuch durch die Besuchskraft abgebrochen werden. Dies gilt auch während des Gesprächs.

Möglicherweise trifft die Besuchskraft trotz fehlender Absage niemanden in der Wohnung an bzw. wird die Haustür nicht geöffnet. In diesen Fällen soll die Besuchskraft eine Nachricht im Briefkasten hinterlassen mit dem Hinweis, dass ein erneuter Terminvorschlag von der Fachstelle unterbreitet werden wird. Sollte auch ein zweiter Besuch trotz fehlender Absage erfolglos verlaufen, kann von einer Ablehnung ausgegangen werden. In diesen Fällen soll ein Schreiben im Briefkasten hinterlassen werden mit der Information, dass der oder die Senior/in jederzeit auf eigenen Wunsch einen Hausbesuch erhalten kann.

Die Besuchskraft bespricht im Bedarfsfall mit der Seniorin oder dem Senior, ob an das zuständige PBM oder eine andere Beratungsstelle (z.B. Suchtberatung) weitervermittelt werden sollte. Bei Zustimmung stellt sie dann den entsprechenden Kontakt her. Wenn wunschgemäß ein ehrenamtlicher Besuchsdienst bei den Besuchten eingesetzt werden soll, dann hilft auch hier die Besuchskraft dabei, den entsprechenden Kontakt herzustellen.

5.4 Dokumentation

Die personenbezogenen Daten dürfen von der Fachstelle Hamburger Hausbesuch nur solange aufbewahrt werden, wie dies erforderlich ist. Dies bedeutet, dass ein Minimum an personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) für die Abrechnung und Dokumentation, ob ein Besuch stattgefunden hat, aufzubewahren ist, solange dies gesetzlich oder zur Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht notwendig ist. Fachliche, personenbezogene Daten (Beratungsinhalte, Verabredungen,

etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen und nur solange dies für die Bearbeitung der Verabredungen notwendig ist, aufbewahrt werden. Im Übrigen sind personenbezogene Daten nach erfolgtem Besuch zu löschen.

Die Fachstelle dokumentiert zu Zwecken der Statistik und Evaluation in anonymisierter Form (ohne Name und Anschrift),

- die Anzahl der Besuche, die von vornherein abgelehnt worden sind,
- die Anzahl der Besuche, die zwar nicht aktiv abgelehnt worden, aber dennoch nicht erfolgreich durchgeführt worden sind (Senior/in war zum Besuch nicht da, hat die Tür nicht aufgemacht),
- die Anzahl der Besuche, die durchgeführt worden sind.

Sofern ein Besuch durchgeführt worden ist, dokumentiert die Fachstelle in anonymer Form, wie oft

- ein Folgebesuch oder ein Telefonat vereinbart,
- eine Vermittlung in andere Angebote (z.B. ehrenamtlicher Besuchs- und Begleitedienst, Seniorentreff, etc.),
- eine Vermittlung an das zuständige PBM oder eine andere Beratungsstelle

vereinbart worden ist. Sie führt auch eine Statistik darüber, wie oft von den Besuchten keine Bedarfe gemeldet wurden.

Ferner dokumentiert die Fachstelle in anonymer Form die Anmerkungen zum Stadtteil.

Die Fachstelle berichtet der zuständigen Behörde quartalsweise in anonymisierter Form.

5.5 Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen

Die Fachstelle entwickelt Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit und betreibt eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (allgemein und zielgerichtet unter Einbindung von Kooperationspartnern wie z.B. PBM, Wohnungsunternehmen, Hausärztinnen und Hausärzte, Wohlfahrtsverbände, Grundsicherungsämter, etc., die das Angebot bei ihren Mieterinnen und Mietern, Patientinnen und Patienten, Nutzerinnen und Nutzern, Kundinnen und Kunden etc. bekannt machen können).

Mit den Bezirksämtern Harburg und Eimsbüttel erfolgt eine enge, laufende Kooperation insbesondere in folgender Hinsicht:

- Abstimmung des Anschreibens an die 80-Jährigen unter dem Briefkopf der Bezirksamtsleitung,

- Abstimmung des Gesprächsleitfadens sowie des Schulungskonzeptes,
- Zusammenstellung von bezirks- und stadtteilbezogenen Informationsmaterialien für den Hausbesuch,
- Anmerkungen zu dem Wohnumfeld und dem Stadtteil,
- Weitervermittlung entsprechender Fälle an das PBM,
- Öffentlichkeitsarbeit.

6. Einführungsphase

Der Hamburger Hausbesuch soll ab 2018 zunächst in zwei Bezirken eingeführt werden. Die teilnehmenden Bezirke in der zwei- bis dreijährigen Modellphase sind Harburg und Eimsbüttel.

In Eimsbüttel wird in einigen Stadtteilen das Projekt der AWO-Stiftung „Augen auf“ durchgeführt, in Harburg gibt es dieses Projekt nicht. Das Projekt „Augen auf“ verfolgt eine ähnliche Zielrichtung wie der Hamburger Hausbesuch und wurde in Eimsbüttel als ergänzendes Angebot für eine konstruktive Zusammenarbeit gewonnen. Diese soll so ausgestaltet sein, dass die AWO Stiftung ihre Stadtteilkoordinatorinnen und -koordinatoren als Besuchskräfte für die Durchführung von Hamburger Hausbesuchen anmeldet. Die Stadtteilkoordinatorinnen und -koordinatoren können sich dann – jedenfalls zu einem Teil – über Honorare finanzieren, halten sich dabei aber an das Konzept des Hamburger Hausbesuchs. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stadtteilkoordinatorinnen und -koordinatoren die personenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs nutzen. Eine anderweitige Nutzung ist unzulässig. Parallel hierzu können sie weiterhin im Rahmen des Projektes „Augen auf“ tätig sein. Die Wirkung der Zusammenarbeit soll begleitend evaluiert werden.

Die konkrete Umsetzung der Modellphase erfolgt in enger Abstimmung mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

7. Evaluation

Das Projekt wird wissenschaftlich begleitend evaluiert. Hierzu ist die Vergabe an ein wissenschaftliches Institut geplant. Die Evaluation soll Erkenntnisse über die Resonanz und Wirkungen gewinnen und sich u.a. mit den Fragen beschäftigen,

- ob die Zielsetzung erreicht wird,

- ob die Zielgruppe der älteren Menschen in schwierigen Lebenssituationen erreicht wird,
- welche Zugangswege (Anschreiben/gezielte Öffentlichkeitsarbeit) in Hamburg auf eine gute Resonanz stoßen,
- ob sich das Modell Fachstelle und Besuchskräfte bewährt hat (u.a. hinsichtlich der Personalausstattung),
- welche Wirkung durch die Zusammenarbeit mit dem Projekt „Augen auf“ erzielt werden konnte.

III.

Anpassung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Im Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG) soll eine Regelung geschaffen werden, die die Arbeit der künftigen Fachstelle Hamburger Hausbesuch auf eine gesetzliche Grundlage stellt und die die Datenübermittlung der Meldebehörden an die Fachstelle Hamburger Hausbesuch ermöglicht (§9a neu). Dieser Datenaustausch ist erforderlich, um der Zielgruppe der 80-Jährigen schriftlich den Hamburger Hausbesuch als aufsuchendes, zugehendes Angebot unterbreiten zu können. Dieses Angebot bildet den wesentlichen Kern des oben unter II. beschriebenen Konzeptes.

Vor diesem Hintergrund soll ein neuer §9a in das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz eingefügt werden, der in Absatz 1 den Hamburger Hausbesuch als freiwilliges, kostenloses, aufsuchendes Informations- und Beratungsangebot für ältere Menschen definiert mit dem Ziel, eine aktive und selbständige Lebensführung in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen.

§9a Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigung der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde zur Beileihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs.

§9a Absatz 3 berechtigt die Fachstelle Hamburger Hausbesuch zur Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs. Geregelt ist außerdem eine Zweckbindung dahingehend, dass die Daten ausschließlich für den Hamburger Hausbesuch genutzt werden dürfen.

§9a Absatz 4 regelt die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Meldebehörden an die Fachstelle Hamburger Hausbesuch. Die erforderlichen personenbezogenen Daten umfassen

1. Familienname,
2. Vornamen,

3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. derzeitige Anschriften,
8. Auskunftssperren nach §51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) und
9. die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach §52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Zum Zwecke der regelmäßigen Übermittlung der genannten Daten durch die Meldebehörden wird die Hamburgische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe (Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung – HmbM-DÜV) aus dem Melderegister noch entsprechend ergänzt werden.

Darüber hinaus regelt §9a Absatz 4 die Koordinierung der Hamburger Hausbesuche durch die Fachstelle. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fachstelle Hamburger Hausbesuch und die Besuchskräfte eine Stelle im Sinne des Datenschutzrechts bilden, auch wenn es sich bei den Besuchskräften nicht um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt und dass daher keine eigene gesetzliche Grundlage für den Datentransfer zwischen der Fachstelle und den Besuchskräften erforderlich ist. Die Besuchskräfte werden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung fachlich eng in die Fachstelle Hamburger Hausbesuch eingebunden und unterliegen bei der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs den fachlichen Vorgaben der Fachstelle Hamburger Hausbesuch (insb. Beachtung der von der Fachstelle entwickelten Qualitätsstandards sowie Verwendung von Gesprächsleitfäden und Informationskoffern mit Informationsmaterialien für die besuchten Personen). Sie werden von der Fachstelle Hamburger Hausbesuch nach vorab festgelegten Kriterien (insb. fachliche Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit) ausgewählt und unterliegen bei der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs der Supervision durch die Fachstelle.

§9a Absatz 5 ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde, das Projekt zum Zwecke der Erprobung zunächst auf einzelne Bezirke zu beschränken. Zudem wird geregelt, dass die Erprobung zur Einführung des Hamburger Hausbesuchs für Seniorinnen und Senioren in den Bezirken Eimsbüttel und Harburg evaluiert wird.

Zu den Einzelheiten wird auf den anliegenden Gesetzesentwurf und die Erläuterungen verwiesen.

IV.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Fachstelle ist in der Modellphase ein Personalbedarf von 1,5 Stellen Fachreferentinnen/Fachreferenten (z.B. Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Gesundheitswissenschaftler/innen oder vergleichbare Qualifikation) sowie zwei Stellen für Bürokräfte vorgesehen. Ferner fallen Sachkosten einschließlich Mitteln für Honorare an. Dabei wird – gemäß den Erfahrungen der Projekte in anderen Bundesländern – angenommen, dass etwa 25% der angeschriebenen Seniorinnen und Senioren das Besuchsangebot in Anspruch nehmen. Mit Stand 31. Dezember 2015 lebten in Eimsbüttel knapp 2.000 79–80-Jährige⁷⁾ und in Harburg knapp 1.300⁸⁾, sodass davon ausgegangen werden kann, dass pro Jahr etwa 3.500 Anschreiben durch die Fachstelle zu versenden sind. Bei einer 25prozentigen Besuchsquote ist mit etwa 875 Hausbesuchen pro Jahr in beiden Bezirken zusammen zu rechnen. Hinzu kommt eine vorab nicht abschätzbare Zahl von Hausbesuchen, die in Folge der Öffentlichkeitsarbeit aktiv erbeten werden sowie Folgebesuche (s.o.).

Für die Evaluation entstehen Kosten, die noch nicht genau beziffert werden können. Auf Grund vergleichbarer Projekte wird zunächst von einem Mittel-

bedarf von 120.000 Euro für die gesamte Laufzeit ausgegangen.

Die benötigten Haushaltsmittel sind im Einzelplan 5, Aufgabenbereich 257 „Gesundheit“, Produktgruppe 257.02 „Senioren, Pflege und Betreuung“ im Haushaltsjahr 2017 bis zu einer Höhe von 200.000 Euro und im Haushaltsplan 2018 bis zu einer Höhe von 400.000 Euro zur Förderung des Hamburger Hausbesuches bei Seniorinnen und Senioren veranschlagt. Über die für 2019 und 2020 benötigten Haushaltsmittel ist im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2019/2020 zu entscheiden.

V.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. das anliegende „Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes“ beschließen.

⁷⁾ Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Berechnung auf Basis von Statistikamt Nord, Statistische Berichte A 1 3 j – HH – 2012 und 2013.

⁸⁾ Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Berechnung auf Basis von Statistikamt Nord, Statistische Berichte A 1 3 j – HH – 2012 und 2013.

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Vom

Das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag „§9a Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Senioren“ eingefügt.
2. Hinter §9 wird folgender §9a eingefügt:

„§9a

Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen
und Senioren

(1) Der Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Senioren (Hamburger Hausbesuch) ist ein

freiwilliges, kostenloses, aufsuchendes Informations- und Beratungsangebot für ältere Menschen mit dem Ziel, eine aktive und selbständige Lebensführung zu unterstützen. Das Angebot soll dazu beitragen, die Eigeninitiative zu stärken sowie Vereinsamung und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu verzögern.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts mit der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs zu beleihen (Fachstelle Hamburger Hausbesuch). Voraussetzung für die Beleihung ist, dass die zu beleihende juristische Person des Privatrechts der Beleihung zustimmt, zur Durch-

führung dieser Aufgaben geeignet ist und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet. In der Beleihung ist insbesondere festzulegen,

1. die zu beleihende juristische Person des Privatrechts,
2. die Aufsichtsbehörde und deren Befugnisse,
3. die Verpflichtungen der oder des Beliehenen gegenüber der Aufsichtsbehörde,
4. der Beginn und eine mögliche Befristung oder Beendigung der Beleihung und
5. Bestimmungen über den Umfang der Haftung der oder des Beliehenen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg bei einer Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde macht die Beleihung im Amtlichen Anzeiger bekannt.

(3) Die Fachstelle Hamburger Hausbesuch ist berechtigt, die für die Durchführung des Hamburger Hausbesuchs erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die erforderlichen personenbezogenen Daten umfassen:

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Doktorgrad,
- d) Geburtsdatum,
- e) Geschlecht,
- f) Staatsangehörigkeiten,
- g) derzeitige Anschriften,
- h) Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) (BMG) und
- i) die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Die Verarbeitung darf ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs nach diesem Gesetz erfolgen.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben der Fachstelle Hamburger Hausbesuch nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Fachstelle Hamburger Hausbesuch regelmäßig die erforderlichen personenbezogenen Daten der in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldeten Personen im Jahr ihres 80. Geburtstages. Die Fachstelle Hamburger Hausbesuch bietet diesen Personen schriftlich einen Termin für einen Hamburger Hausbesuch an und führt den Besuch im Sinne von Absatz 1 durch. Die Fachstelle kann fachlich

qualifizierte Besuchskräfte auf Honorarbasis mit der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs beauftragen.

(5) Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde kann den Hausbesuch und die Datenverarbeitung nach Absatz 4 zum Zwecke der Erprobung auf einzelne Bezirke beschränken. Der Senat berichtet der Bürgerschaft nach Ablauf des Zeitraumes der Erprobung über die Erfahrungen zur Teilnahme am Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Senioren.

3. In § 30 Nummer 3 wird die Textstelle „Absätze 1 bis 5“ gestrichen.

Erläuterungen

A.

Allgemeiner Teil

Die beste Investition in die Gesundheit älterer Menschen ist die Förderung des aktiven Alterns. Wie zahlreiche Forschungen zeigen, wird Gesundheit nur zu einem gewissen Teil durch Maßnahmen des Gesundheitssystems erzeugt. Vielmehr sind Gesundheit und Wohlbefinden im Alter in hohem Ausmaß von einer aktiven und selbstbestimmten Lebensführung abhängig. Voraussetzung für eine Förderung des aktiven Alterns ist es, Hindernisse, die einer Verwirklichung von individuellen Bedürfnissen im Wege stehen, zu erkennen und zu überwinden. Der Hamburger Hausbesuch kann hierzu einen Beitrag leisten.

In Hamburg gibt es eine breit gefächerte und ausdifferenzierte Palette von Angeboten für ältere Menschen. Von niederschweligen sozialen Kontaktmöglichkeiten in Seniorentreffs bis hin zu hoch spezialisierten Fachdiensten der bezirklichen Seniorenberatung, der Pflegestützpunkte und anderer Einrichtungen, wie z.B. der Alzheimer Gesellschaft. Viele Einrichtungen bieten auch Beratung an. Alle diese Beratungsstellen haben gemeinsam, dass sie anlassbezogen arbeiten und von den Bürgerinnen und Bürgern mit einem konkreten Anliegen aufgesucht werden müssen. Zwar ist in fast allen Beratungsstellen die Vereinbarung eines Hausbesuches möglich, jedoch muss die ratsuchende Person von sich aus tätig werden und ihren Hilfebedarf formulieren können. Außerdem muss die ratsuchende Person wissen, an welche Stelle sie sich im Hilfsangebot wenden kann.

Der Hamburger Hausbesuch ist ein Angebot, das nicht anlassbezogen, sondern aktiv auf ältere Menschen zugeht, um bei Bedarf zu informieren und gegebenenfalls den Zugang zu bestehenden Teilhabe- und Unterstützungsmöglichkeiten zu erleichtern.

B. Besonderer Teil

Nummer 1 betrifft die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des HmbGDG.

Nummer 2 betrifft die Einführung des Hamburger Hausbesuchs für Seniorinnen und Senioren und bildet die Rechtsgrundlage für die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Durchführung dieses Angebots (§9a).

Nummer 3 betrifft einen rechtsförmlichen Anpassungsbedarf.

Zu §9a Absatz 1:

§9a Absatz 1 legt fest, dass es sich bei dem Hamburger Hausbesuch um ein aufsuchendes, freiwilliges und kostenloses Informations- und Beratungsangebot für ältere Menschen handelt. Das Angebot eines Hausbesuchs kann jederzeit abgelehnt bzw. muss nicht angenommen werden. Auch während des Hausbesuchs kann die oder der Besuchte das Gespräch jederzeit abbrechen.

Beratungsstellen, Pflegedienste und Hausärzte berichten übereinstimmend, dass ältere Menschen beim Abbau von eigenen Kräften, Vereinsamung und Einschränkungen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens zu spät um Hilfe nachsuchen. Immer wieder werden auch Fälle bekannt, in denen ältere Menschen unbemerkt in ihrer Wohnung verstorben sind.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Hamburger Hausbesuch das Ziel, eine aktive, selbständige Lebensführung in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen, den Weg zu bestehenden Angeboten zu erleichtern und auf diese Weise Vereinsamung und gesellschaftliche Isolation zu verhindern sowie Pflegebedürftigkeit zu vermeiden bzw. zu verzögern. Dieses Ziel soll durch eine aufsuchende, individuelle und frühzeitige Information und Beratung gefördert werden.

Je nach Bedarf können während des Hausbesuchs die Themen Gesundheit und Prävention, Ernährung und Bewegung, gesellschaftliche Einbindung und soziale Kontaktmöglichkeiten, Verbesserung der Wohnsituation oder des Wohnumfeldes, Beratung über Hilfen des alltäglichen Lebens sowie etwaige sich abzeichnende Pflegebedarfe besprochen werden. Maßgebend sind die Bedürfnisse und Interessen der besuchten Person. In einem persönlichen Gespräch zu Hause sollen eventuelle Hilfebedarfe geklärt und über bestehende, in Frage kommende Angebote (z.B. Besuchs- und Begleitdienste, Seniorentreffs, Sportvereine, Pflegestützpunkte, hauswirtschaftliche Hilfen etc.) informiert werden. Auf Wunsch kann auch eine Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Angeboten erfolgen.

Darüber hinaus sollen auch Meinungen der älteren Menschen zur Gestaltung des Wohnumfeldes erfragt werden. Auf diesem Wege können Anregungen für eine generationenfreundliche Quartiersgestaltung gewonnen werden.

Ein medizinisches Assessment ist mit dem Hamburger Hausbesuch nicht verbunden. Dieses könnte nur mit medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Empfehlung und Vermittlung eines Arztbesuchs kann aber gegebenenfalls Ergebnis eines Hausbesuchs sein.

Der Hamburger Hausbesuch besteht in der Regel aus einem einmaligen Informations- und Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit, sofern nicht im Einverständnis mit der oder dem Besuchten ein Folgetermin vereinbart wird. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Besuchsdienst und ersetzt auch nicht die Beratung durch bestehende Einrichtungen wie z.B. die Pflegestützpunkte und Beratungszentrum für ältere, pflegebedürftige und körperbehinderte Menschen (PBM). Vielmehr handelt es sich bei dem Hamburger Hausbesuch um ein Angebot, das den Zugang zu bereits bestehenden Angeboten für ältere Menschen erleichtern soll.

Zu §9a Absatz 2:

§9a Absatz 2 nimmt Bezug auf §3 Absatz 2 und ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde, eine juristische Person des Privatrechts mit der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs zu beleihen (Fachstelle Hamburger Hausbesuch).

Der Hamburger Hausbesuch ist eine präventive Maßnahme zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie zur Unterstützung einer selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung älterer Menschen. Es handelt sich um eine öffentliche, nicht zum Bereich der Eingriffsverwaltung gehörende Aufgabe (vgl. auch §9a Absatz 1 zur Freiwilligkeit des Angebots).

Die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Diese Grundlage wird durch §9a Absatz 2 geschaffen.

§9a Absatz 2 definiert darüber hinaus die Voraussetzungen für die Beleihung sowie die wesentlichen Inhalte der Beleihung. Die zu beleihende Stelle muss der Beleihung zustimmen, geeignet für die Durchführung des Hamburger Hausbesuchs sein und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bieten.

Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde wird die Beleihung nach erfolgter Auswahl der juristischen Person des Privatrechts im Amtlichen Anzeiger bekannt machen.

Zu §9a Absatz 3:

§9a Absatz 3 regelt die Berechtigung der Fachstelle Hamburger Hausbesuch, die erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs zu verarbeiten. Die erforderlichen personenbezogenen Daten umfassen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. derzeitige Anschriften
8. Auskunftssperren nach §51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) und
9. die Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk nach §52 Absatz 1 BMG eingerichtet ist.

Darüber hinaus legt §9a Absatz 3 fest, dass die erforderlichen personenbezogenen Daten von der Fachstelle Hamburger Hausbesuch ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs nach diesem Gesetz verarbeitet werden dürfen. Eine Nutzung zu anderen Zwecken, z.B. zu Werbezwecken, ist ausdrücklich untersagt.

Zu §9a Absatz 4:

§9a Absatz 4 regelt die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Meldebehörden an die Fachstelle Hamburger Hausbesuch und konkretisiert die Zielgruppe für das Hausbesuchsangebot.

Der Hamburger Hausbesuch wendet sich primär an die Gruppe der 80-Jährigen. Jüngere Seniorinnen und Senioren sehen für sich häufig keinen Bedarf für einen Hausbesuch. Im höheren Alter dagegen nimmt die Pflegebedürftigkeit zu.

Zur Durchführung des Hamburger Hausbesuchs schreibt die Fachstelle Hamburger Hausbesuch alle mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung in Hamburg gemeldeten Personen im Jahr ihres 80. Geburtstags an und bietet diesen Personen einen Termin für den Hausbesuch an. Zu diesem Zweck übermitteln die Meldebehörden der Fachstelle Hamburger Hausbesuch regelmäßig die erforderlichen personenbezogenen Daten der Hamburgerinnen und Hamburger, die in dem jeweiligen Jahr ihr 80. Lebensjahr vollenden.

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten (s. auch Erläuterung zu §9a Absatz 3) sowie der Zeitpunkt und die Art und Weise der Übermittlung werden durch

Ergänzung der Hamburgischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen und automatisierte Abrufe (Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung – HmbMDÜV) aus dem Melderegister geregelt werden. Vorgesehen ist eine elektronische Übermittlung zeitnah zum 80. Geburtstag. Dieser Zeitpunkt bietet sich an, da das Anschreiben mit einem Glückwunsch zum Geburtstag verbunden werden soll.

Unabhängig von der Regelung in §9a Absatz 4 können sich auch Seniorinnen und Senioren, die jünger oder älter als 80 Jahre sind, an die Fachstelle Hamburger Hausbesuch wenden und auf eigenen Wunsch das Angebot eines Hamburger Hausbesuchs wahrnehmen. In diesen Fällen ist eine Datenübermittlung durch die Meldebehörden an die Fachstelle Hamburger Hausbesuch nicht erforderlich.

Der Hamburger Hausbesuch kann von der Fachstelle selbst oder von qualifizierten Fachkräften (z.B. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Altenpflegekräfte, Gesundheitswissenschaftler und Gesundheitswissenschaftlerinnen, etc.) freiberuflich im Auftrag der Fachstelle auf Honorarbasis durchgeführt werden (Besuchskräfte). Die Besuchskräfte werden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eng in die Fachstelle Hamburger Hausbesuch eingebunden und unterliegen bei der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs den Vorgaben der Fachstelle Hamburger Hausbesuch (insb. Beachtung der von der Fachstelle entwickelten Qualitätsstandards sowie Verwendung von Gesprächsleitfäden und Informationskoffern mit Informationsmaterialien für die besuchten Personen). Sie werden von der Fachstelle Hamburger Hausbesuch nach vorab festgelegten Kriterien (insb. fachliche Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit) ausgewählt und unterliegen bei der Durchführung des Hamburger Hausbesuchs der Supervision durch die Fachstelle. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Fachstelle Hamburger Hausbesuch und die Besuchskräfte eine Stelle im Sinne des Datenschutzrechts bilden, auch wenn es sich bei den Besuchskräften nicht um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt.

Darüber hinaus wird die Fachstelle dafür Sorge tragen, dass die personenbezogenen Daten nur für die besuchende Fachkraft einsehbar sind, nicht auch für andere Besuchskräfte. Die Besuchskräfte können frei entscheiden, ob sie einen Besuchstermin wahrnehmen wollen oder nicht. Zu diesem Zweck fragt die Fachstelle unter den Besuchskräften ab, wer einen Termin in einem Stadtteil (ohne Angabe von Namen und Anschrift) übernimmt. Die genauen personenbezogenen Daten der zu besuchenden Person werden nur an die durchführende Besuchskraft weitergegeben. Die Besuchskräfte können neben den Hausbesuchen andere berufliche Tätigkeiten ausüben. In die-

sen Fällen wird durch die Fachstelle die Gefahr von Interessenkollisionen sorgfältig zu prüfen sein. Darüber hinaus wird die Fachstelle sicherzustellen haben, dass die Besuchskräfte die Daten ausschließlich für den Hamburger Hausbesuch nutzen und nicht zu anderen Zwecken.

In dem Anschreiben nach §9a Absatz 4 werden neben Informationen über das Hausbesuchsangebot und einem ausdrücklichen Hinweis auf die Freiwilligkeit auch der Name der besuchenden Person mitgeteilt und ein Bild der Besuchskraft beigelegt, sodass die Besuchte bzw. der Besuchte an der Haustür überprüfen kann, dass die angekündigte Besuchskraft den Hausbesuch durchführt.

Für die Löschung der Daten gilt §30 Nr. 1 HmbGDG. Die personenbezogenen Daten dürfen von der Fachstelle Hamburger Hausbesuch nur solange aufbewahrt werden, wie dies erforderlich ist. Dies bedeutet, dass ein Minimum an personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) für die Abrechnung und Dokumentation, ob ein Besuch stattgefunden hat, aufzubewahren ist, solange dies gesetzlich oder zur Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht notwendig ist. Fachliche, personenbezogene Daten (Beratungsinhalte, Verabredungen, etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen und nur solange dies für die Bearbeitung der Verabredungen notwendig ist, aufbewahrt werden. Im Übrigen sind personenbezogene Daten nach erfolgtem Besuch zu löschen.

Die Fachstelle dokumentiert zu Zwecken der Statistik und Evaluation in anonymisierter Form (ohne Name und Anschrift),

- die Anzahl der Besuche, die von vornherein abgelehnt worden sind,
- die Anzahl der Besuche, die zwar nicht aktiv abgelehnt worden, aber dennoch nicht erfolgreich durchgeführt worden sind (Senior/in war zum Besuch nicht da, hat die Tür nicht aufgemacht),
- die Anzahl der Besuche, die durchgeführt worden sind.

Sofern ein Besuch durchgeführt worden ist, dokumentiert die Fachstelle in anonymer Form, wie oft

- ein Folgebesuch oder ein Telefonat vereinbart,
- eine Vermittlung in andere Angebote (z.B. ehrenamtlicher Besuchs- und Begleitdienst, Seniorentreff, etc.),
- eine Vermittlung an das zuständige PBM oder eine andere Beratungsstelle

vereinbart worden ist. Sie führt auch eine Statistik darüber, wie oft von den Besuchten keine Bedarfe gemeldet wurden.

Ferner dokumentiert die Fachstelle in anonymer Form die Anmerkungen zum Stadtteil.

Zum Zwecke der Evaluation übermittelt die Fachstelle Hamburger Hausbesuch die Ergebnisse der durchgeführten Hausbesuche quartalsweise an die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde. Da diese Weitergabe in anonymer Form ohne Namens- und Adressnennung erfolgt, ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Die Auswertung dieser Daten soll zeigen, ob die mit dem Hamburger Hausbesuch angestrebten Ziele erreicht wurden.

Zu §9a Absatz 5:

Nach §9a Absatz 5 wird die zuständige Behörde ermächtigt, den Hamburger Hausbesuch und die Datenübermittlung nach §9a Absatz 4 zum Zwecke der Erprobung auf einzelne Bezirke zu beschränken. Es ist vorgesehen, den Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Senioren zunächst in einer Modellphase in den Bezirken Eimsbüttel und Harburg anzubieten, sodass während dieser Modellphase nur die personenbezogenen Daten derjenigen Personen an die Fachstelle Hamburger Hausbesuch übermittelt werden, die mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung in den Bezirken Eimsbüttel und Harburg gemeldet sind. Die Modellphase zur Einführung des Hamburger Hausbesuchs für Seniorinnen und Senioren in den Bezirken Eimsbüttel und Harburg wird begleitend im Auftrag der zuständigen Fachbehörde evaluiert. Im Anschluss an die Modellphase wird unter Heranziehung der Evaluationsergebnisse über eine Ausweitung des Angebots auf weitere Bezirke entschieden.